

An alle  
Öffentlichen Auftraggeber  
in Rheinland-Pfalz  
Schienenzweckverband Nord  
Schienenzweckverband Süd  
Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz

Moltkestraße 19  
54292 Trier  
Telefon 0651 1447-0  
Telefax 0651 27544  
poststelle@asa-  
trier.lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

26. Juni 2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in	/	E-Mail	Telefon	/	Fax
63-23-LTTG		Herr Kurt Rausch			0651 1447-244		
Bitte immer angeben!		Servicestelle-lttg@asa-trier.lsjv.rlp.de			0651 1447-14244		

## **Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)**

### **hier: Handlungsleitfaden für die Anwendung des Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Regelung zur Einhal- tung von Tariftreue im Nahverkehrsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Handlungsleitfaden soll den öffentlichen Aufgabenträgern, den Betreibern von ÖPNV- und SPNV-Leistungen, Betriebsräten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der interessierten Öffentlichkeit ein erster Überblick über die Anwendung von Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1370/2007 verschafft werden. Leitlinien der EU-Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind in Vorbereitung. Der Handlungsleitfaden kann weder die Rechtslage erschöpfend darstellen noch das Vorgehen für eine konkrete Situation festlegen. Daher wird auch keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität dieser Ausarbeitung übernommen.

Der Handlungsleitfaden kann unter <http://www.lsjv.rlp.de/arbeits-und-qualifizierung/landestarifreuegesetz-lttg/handlungsleitfaden-art-4-abs-5-vo-eg-nr-13702007/> heruntergeladen werden.

Zum 1. März 2011 wurde mit dem Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426ff.) neben der Einführung des Landestarifreuegesetzes (LTTG) auch das Nahverkehrsgesetz (NVG) geändert. Es wur-

1/3

de durch eine Änderung der §§ 5 und 6 des Nahverkehrsgesetzes festgeschrieben, dass auch im Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 Tariftreue nach dem LTTG gewährleistet werden kann. Bestimmungen zum Nahverkehrsplan als Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs wurden geändert. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 Nahverkehrsgesetz ist der Nahverkehrsplan entsprechend den sich ändernden verkehrlichen Rahmenbedingungen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, fortzuschreiben. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz muss der Nahverkehrsplan Regelungen zur Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen enthalten.

Die Servicestelle LTTG hat diesbezüglich einen Mustertext entworfen, der unter <http://www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/tariftreue-in-nahverkehrsplaenen/> heruntergeladen werden kann.

Da an die Servicestelle vermehrt die Frage bzgl. der Handhabung des Landestariftreuegesetzes bei den sogenannten Sonderbeförderungsverkehren herangetragen wurde, möchten wir Ihnen hierzu folgende Erläuterung/Hilfestellung geben.

Zu den Sonderbeförderungsverkehren im Sinne des § 43 Personenbeförderungsgesetz zählt die Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr), Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten), Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten) sowie Theaterbesuchern. Die entsprechenden öffentlichen Aufträge dürfen nach dem LTTG nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, das nach den für repräsentativ festgelegten Tarifverträgen vorgesehene Mindestentgelt zu zahlen. Falls nach den repräsentativen Tarifverträgen keine Eingruppierung für einen Beschäftigten im öffentlichen Personenverkehr existiert, wie dies z.B. für Kleinbusfahrer der Fall ist, ist bei der Vergabe ein Mindestentgelt in Höhe von 8,50 € nach § 3 LTTG vorzusehen. Dies bedeutet, dass bei diesen Ausschreibungen die entsprechende Tariftreueerklärung 3 (Mindestentgelt 8,50 €) zu verwenden ist.

Für weitere Informationen zum LTTG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

beim Amt für soziale Angelegenheiten

– Servicestelle Landestariftreuegesetz -

Moltkestr. 19

54292 Trier

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@asa-trier.lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@asa-trier.lsjv.rlp.de)

Zudem stellen wir auf unserer Homepage weiteres Informationsmaterial unentgeltlich zur Verfügung: <http://www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/landestariftreuegesetz-lttg/>

Mit freundlichen Grüßen

Team Servicestelle LTTG